

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Jonschwil und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes

# Feuerschutzreglement

**Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Jonschwil.

**Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes**

Die Gemeinde Jonschwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

**Art. 3 Feuerschutzkommission**

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin;
- b) dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin;
- c) ein bis fünf weiteren Mitgliedern.

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann nicht Präsident der Feuerschutzkommission sein. Im Weiteren konstituiert sich die Feuerschutzkommission selbst.

#### Art. 4 **Feuerwehrrersatzabgabe**

##### **a) Grundsatz**

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

##### **b) Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe**

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der Ehegatte oder die Ehegattin, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) der oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner oder Partnerin, wenn der andere Partner oder die Partnerin die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

##### **c) Bemessung**

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Der für die Berechnung relevante Prozentsatz der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen wird von der Bürgerversammlung auf Antrag des Gemeinderates festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird verzichtet, wenn die Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergibt.

#### Art. 5 **Bisheriges Rechts**

Das Feuerschutzreglement vom 04.11.1992 sowie der Nachtrag vom 17.06.2008 werden aufgehoben.

#### Art. 6 **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 25. April 2022.

### **GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Stefan Frei  
Gemeindepräsident

Pascal Knaus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Mai bis 7. Juni 2022.